Recht und Justiz

DRsK e.V. *Mitteilungen zur Entwicklung des Rechtslebens im politischen Bereich* **Nr. 1/2017**

Fast fünf Jahre Gefängnis für Frau H.?

Die Justiz, der Maulkorb und eine unbeugsame alte Dame

»Die notorische Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck ist erneut wegen Volksverhetzung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden.«

Meldungen wie diese (hier zitiert aus Zeit-online vom 21.11.2016) waren über die im Jahr 1928 geborene, also jetzt 88jährige Ursula Haverbeck aus Vlotho (Westf.) im Jahr 2016 in den Medien öfter zu lesen.

Sollten alle anstehenden Urteile rechtskräftig werden, müßte die dann fast 90jährige für 59 Monate ins Gefängnis.



Wir wollten uns ein Bild machen

Nach entsprechender Absprache und Einladung haben wir vom DRsK e.V. Ursula Haverbeck in ihrem Haus in Vlotho besucht.

Abgeschieden liegt es im Schnee der verschneiten Januar-Tage des neuen Jahres. Es ist kalt, aber blauer Himmel grüßt. Die 88jährige Haverbeck bietet Erbsensuppe an. Dann gibt es Kaffee und Gebäck.

Im Gespräch kommen wir schnell auf »das Thema«. Sie habe nichts mehr zu verlieren, seit ihr Mann und der Rest ihrer Familie vor mehr als zehn Jahren verstorben sei. Haverbeck formuliert klare Gedanken, hat ihre Hausaufgaben gemacht.

Haverbeck ist von ihrer Sache überzeugt. Verbittert wirkt sie trotz der juristischen Rückschläge nicht, eher amüsiert, wenn sie von den Erlebnissen bei ihren zahlrei-

Der Rechtsstaat schlägt zurück

Das Amtsgericht Dresden bestätigte laut Pressemeldungen am 07.02.2017:

Der deutsch-türkische Schriftsteller und Buchautor Akiv Pirinçci erhielt einen Strafbefehl über 11.700 Euro.

Pirinçci wurde deutschlandweit bekannt mit seinem Buch und Bestseller »Deutschland von Sinnen«, in dem er die grenzenlose Zuwanderungspolitik und die Zustände in der BRD mit drastischen Worten geißelte.

Berühmt wurde seine Rede auf dem PEGIDA-Podium vor rund 20.000 Zuhörern im Oktober 2015.

Er sprach von einer ***»Moslem-Müllhalde«*** in Deutschland, bezeichnete Flüchtlinge als ***»Invasoren«*** und warnte vor einer ***»Umvolkung«***.

Er unterstellte der Politik, die Gegner der Willkommenskultur in Lager stecken zu wollen, die es ja *»leider«* aber nicht mehr gäbe.

Diese Bemerkung (hier vorsichtshalber nicht wörtlich zitiert) war der juristische Aufhänger für die Justiz, ihn wegen »Volksverhetzung« zu 180 Tagessätzen je 65 Euro zu verurteilen.

Widerspruch ist eingelegt, wir werden über den Ausgang berichten.

Verurteilungen von Ursula Haverbeck vor dem Jahr 2016

(zitiert aus der Verlesung der Einträge im Bundeszentralregister durch das AG Detmold am 02.09.2016):

»Die Angeklagte ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der in der Hauptverhandlung verlesene Bundeszentralregisterauszug weist vier Eintragungen aus:

1. Die Angeklagte wurde am 18.06.2004 vom Amtsgericht Bad Oeynhausen wegen Volksverhetzung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

2. Am 11.06.2007 wurde die Angeklagte vom Landgericht Dortmund unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts B[ad Oeynhausen] wegen Volksverhetzung zu einer Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

3. Am 15.04.2008 wurde die Angeklagte vom Amtsgericht Bad Oeynhausen wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

4. Am 06.10.2010 wurde die Angeklagte vom Landgericht München wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 22.05.2014 erlassen.

Darüber hinaus ist die Angeklagte vom Amtsgericht Hamburg wegen Volksverhetzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. Dieses Urteil ist aber nicht rechtskräftig, da die Angeklagte Berufung eingelegt hat.«

chen Prozessen erzählt. Denn sie hat stets ihre Unterstützer dabei. Für ihre Arbeit, erzählt sie, erhalte sie Zuspruch aus der ganzen Welt.

Während unseres Besuches klingelt häufig das Telefon: Immer geht es um die Fragen der »Leugnung«. Sie streitet diesen Vorwurf ab. »Leugnen« sei, wenn man wider besseres Wissen das Gegenteil behaupte. Sie wolle ja aber gerade wissen, was wahr ist und was nicht. Alle Prozesse gegen sie hätten leider nicht zu dieser Klärung beigetragen.

Die Urteile im Jahr 2016:

<u>02.09.2016, Amtsgericht Detmold:</u> 8 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen eines Briefes an den Bürgermeister von Detmold, der zusätzlich in zumindest einer Kopie an eine weitere Person geschickt wurde; nicht rechtskräftig, weil Berufung eingelegt (AG Detmold, Urteil vom 02. September 2016 – 2 Ds 716/16, 2 Ds - 21 Js 192/16 - 716/16 –, juris).

Anlaß des Briefes war der zu dieser Zeit laufende Prozeß vor dem LG Detmold gegen den früheren SS-Wachmann Reinhold Hanning. Der 94jährige frühere Auschwitz-Wächter wurde letztlich zu fünf Jahren Haft verurteilt.

<u>11.10.2016, Amtsgericht Bad Oeynhausen:</u> 11 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung für einen Beitrag auf ihrer Internetseite. Das Gericht geht damit sogar einen Monat über die durch die Staatsanwaltschaft beantragte Strafe hinaus; nicht rechtskräftig, weil Berufung eingelegt (StA Bielefeld, Az. 317/14).

Der Staatsanwalt bescheinigte Haverbeck laut Presseberichten *»ein Maximum an Holocaustleugnung«* sowie eine *»antisemitische Grundströmung«*.

<u>21.11.2016, Amtsgericht Verden:</u> 30 Monate Freiheitsstrafe wegen mehrerer Beiträge im Magazin »Stimme des Reiches«; nicht rechtskräftig, weil Berufung eingelegt (Az. NZS 9 Ls 417 Js 26754/14 (4/16)).

Haverbeck sei in keiner Weise einsichtig, bestreite ausdrücklich den Holocaust und leugne ihn wider besseren Wissens, sagte Richter Christoph Neelsen laut Presseberichten bei der Urteilsverkündung.

In der Kommentarfunktion bei Zeit-Online fragt ein Leser ungläubig: *»Man kommt ins Gefängnis, wenn man nicht an die Bösartigkeit der Nazis glaubt?«* Ein anderer schreibt: *»Wegen so etwas verknackt man eine Greisin, und belastet den Steuerzahler mit täglich 150 Euro Haftkosten?«*

Die bisherigen Prozesse im Jahr 2017:

Wie Haverbeck uns berichtet, ist jetzt auch in Berlin Anklage gegen sie wegen Holocaust-Leugnung erhoben worden. Ein Verhandlungstermin stehe jedoch noch nicht fest (AG Berlin-Tiergarten, Az. (251 b Ds) 231 Js 1640/16 (54/16)).

Und immer wieder das Gleiche:

Zur Zeit läuft ein weiteres, ganz besonderes Strafverfahren gegen sie wegen erneuter Volksverhetzung vor dem Amtsgericht Detmold (Az. 2 Ds-21 Js 814/16-1203/16):

Sie ist angeklagt, weil sie sich mit ihren Belegen verteidigt hat!

In der Hauptverhandlung am 02.09.2016 hatte Frau Haverbeck demselben Staatsanwalt und demselben Gericht, die die Anklage wegen der betr. Schriften erhoben und zugelassen hatten, die angeklagten Schriften erneut vorgelegt und auf die Richtigkeit der Inhalte verwiesen. Das soll nun als erneute »Verbreitung« gewertet werden – Ausgang offen.

Enttäuscht, aber nicht hoffnungslos

Von der Justiz ist Frau Haverbeck mittlerweile sehr enttäuscht. Ihre Verteidiger könnten nicht ihre Beweisanträge stellen, weil sie sich sonst selbst strafbar machten. Ihren Pflichtverteidigern sage sie daher stets, sie sollten das Historische ihr überlassen und sich nur um das Prozessuale kümmern. Von den

Gerichten fühle sie sich aber anständig behandelt, vor allem von älteren Richtern und Staatsanwälten. Man merke diesen an, daß sie mit sich kämpfen, eine »alte Dame« nicht ins Gefängnis stecken zu wollen – und nach dem bundesdeutschem »Volksverhetzungs«-Paragraphen doch verurteilen zu müssen. Jüngere Richterinnen, die ihre Karriere noch vor sich haben, seien aber sehr biestig zu ihr.

Haverbeck beruft sich auf Auszüge des Absatz 77 des sogenannten Wunsiedel-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluß vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, juris). Dort heißt es u.a.:

»Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. […] ***Die Verfassung setzt vielmehr darauf, daß auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird.«***

Haverbeck erklärt den Gerichten, daß sie bei Anwendung dieser Feststellungen des BVerfG für ihre Äußerungen gerade nicht verurteilt werden dürfte.

Wir fragen die alte Dame bewußt etwas scherzhaft, ob nicht nur noch Revolution des Volkes bliebe, wenn Staat und Justiz derart agieren? Nein, von Revolution will sie nichts hören.

»In jedem Mensch steckt ein göttlicher Funke«, sagt sie mit warmen Worten. Sie habe die unerschütterliche Hoffnung, daß jeder ihrer Prozesse die dort beteiligten Juristen, Journalisten und mündige, rechtsbewußte Staatsbürger wachrütteln könnte.

Kurzmeldungen

Volksverhetzung: Hund mit Asylbewerberspruch verbunden

»Asylant + Hund = Volksverhetzung« meldete die dpa am 17.11.2016. Weil ein Mann aus Selb (Landkreis Wunsiedel) in seinem Ladenfenster das Schild *»Asylanten müssen draußen bleiben«* aufstellte und darauf ein Hund zu sehen war, verurteilte ihn das AG Wunsiedel zu 1.800 Euro Geldstrafe wegen Volksverhetzung. Der 54jährige Handelsvertreter ohne Verbindungen zur rechten Szene gab an, er hätte schlechte Erfahrungen mit Asylbewerbern gemacht. Richter Roland Kästner äußerte laut der dpa die Rechtsansicht: *»Sie hätten ohne Probleme an Ihre Tür schreiben können: „Asylanten haben hier nichts zu suchen“ – ohne den Hund.«* Dies wäre laut Richter noch im Rahmen der Meinungsfreiheit gewesen.

Der Staatsanwalt sah den volksverhetzenden Charakter in der Gleichstellung von Hund und Asylant, denn *»Hunde gelten als unrein.«* Herr Staatsanwalt scheint bzgl. der Unreinheit von Hunden eher islamische Sichtweisen zu vertreten und forderte 6.600 Euro Geldstrafe. *»Sie haben mit Sicherheit nicht damit gerechnet, daß das Schild so hohe Wellen schlagen wird* […] *Das ist aus meiner Sicht – ohne Ihnen zu nahe treten zu wollen –auf Dummheit zurückzuführen«*, warf der Richter dem Verurteilten an den Kopf. Gutmenschlicher moralischer Überlegenheitswahn in Richterrobe

SS-Wahlspruch bei Facebook »geliked« – 2.000 Euro Strafe

Das Amtsgericht Düsseldorf verurteilte am 04.01.2017 einen Düsseldorfer Türsteher zu 2.000 Euro Geldstrafe, weil er das Motto der früheren Schutzstaffel mit einem »Gefällt mir« bedacht (»geliked«) hat. Der alte Spruch, wonach sich das eigene Ehrgefühl insbesondere durch ein hohes Maß an Treue auszeichne, habe Klaus W., selbst Opa, nach eigenem Bekunden mit Blick auf seine Familie gefallen. Ein Nazi-Hintergrund sei ihm nicht bewußt gewesen. Er habe rechte Freunde gehabt, aber seine Freundin sei selbst Ausländerin. Nazi-Kram würde ihn gar nicht interessieren. Die Parole ist trotzdem als verfassungswidriges Kennzeichen gemäß § 86a StGB strafbar. Das Gericht reduzierte jedoch den ursprünglichen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft von 4.800 Euro auf 2.000 Euro. (Az.: 111 Cs 510/16) Der 57jährige Klaus W. wurde übrigens durch einen Anrufer bei der Polizei denunziert.

Letzte Meldung:

Weitere 10 Monate Gefängnis für die »Leugnerin«:

Beim Prozeß am 02.09.2016 beim Amtsgericht Detmold legte die Angeklagte Ursula Haverbeck ihre zuvor eingebrachte Verteidigungs-Einlassung auf die Tische des Gerichts und der Staatsanwaltschaft und übergab sie drei anwesenden Reportern von BILD, WDR und WP.

Sie meinte, es sei ein öffentlicher Prozeß und ihre Verteidigungs-Argumente seien es damit auch.

Am 17.02.2017 wurde sie dafür aber zu weiteren 10 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt, weil es sich um eine erneute Verbreitung ihrer strafwürdigen Behauptungen gehandelt habe. Die anstehenden Haftstrafen erhöhen sich damit auf fast sechs Jahre.

Irminsul auf den Externsteinen strafbar?



In der Silvesternacht 2016 nutzten unbekannte »Täter« die Stille der lippischen Wälder und installierten eine wuchtige Irminsul aus Holz auf dem Felsen II der Externsteine. Die Säule war laut Presseberichten in den Farben Weiß-Rot-Schwarz (nicht Schwarz-Weiß-Rot!) lakkiert. Der für das Naturdenkmal zuständige Landesverband Lippe erstattete Strafanzeige. *»Wir distanzieren uns von der Aktion und dem Objekt und verurteilen den mutmaßlichen Missbrauch des Naturdenkmals Externsteine für den Transport rechten Gedankenguts. Wir haben deshalb die Polizei eingeschaltet«,* sagt Anke Peithmann, Vorsteherin des Landesverbandes laut Lippischer Landeszeitung vom 05.01.2017.

Nun ermittelt der Bielefelder Staatsschutz. Laut Pressesprecher der Bielefelder Polizei, Achim Ridder, sei die Verwendung der Irminsul an sich zwar nicht strafbar – *»allerdings in der Kombination mit den Farben unter Umständen schon.«*

Daß gegebenenfalls noch Hausfriedensbruch und Sachbeschädigungen (kein einziger Pressetext berichtet über Schäden) hinzukommen, mußte noch alibi-mäßig am Rande dieser symbolischen Wichtigtuerei erwähnt werden.

So kann sich der Staatsschutz natürlich auch seine Arbeit selbst erschaffen, indem er nun die Arbeit von Politik und Gerichten übernimmt und einfach neue Strafbarkeiten nach § 86a StGB entdeckt, die Recht und Gesetz gar nicht vorsehen.

Die Feuerwehr Horn-Bad Meinberg benötigte am Neujahrstag 2017 drei Stunden, um die massive Irminsul vom Felsen II herunterzuhiefen. Für die »Täter« muß es eine Meisterleistung gewesen sein.

An: DRsK - Deutscher Rechtsschutzkreis e.V., Postfach 400215, 44736 Bochum
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33DR000000403768; Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

❑ Ich trete ohne jede Verbindlichkeit dem DRsK-Förderkreis bei (Mindestbeitrag 3,- € monatlich). Dafür erhalte ich die DRsK-Mitteilungen kostenlos.

❑ Ohne dem Förderkreis beizutreten, werde ich regelmäßig - unregelmäßig - eine Spende überweisen.

❑ Bitte senden Sie mir die DRsK-Satzung und weitere Informationen.

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Datum, Unterschrift:

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Deutschen Rechtschutzkreis e.V., Förderbeiträge und Spenden von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DRsK e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Name des Kreditinstitutes

_ _ _ _|_ _|_ _|_ _ _
BIC (SWIFT)

_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _ _|_ _ _
IBAN

Datum, Unterschrift:

Unser Rechtsrat:

Zitate nicht ungeprüft weitergeben!

Es mehren sich die Fälle, daß Politiker Strafanzeigen stellen, wenn ihnen angebliche Äußerungen unterstellt und verbreitet werden, die nicht gerichtsfest belegt sind.

Der DRsK mahnt deshalb zur Vorsicht im ungeprüften Umgang mit (angeblichen) Zitaten:

Erstens kann es eine strafbare üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 186 ff. StGB) darstellen, einem anderen etwas tatsächlich Nichtgesagtes anzudichten.

Zweitens wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person verletzt, wenn ihr Äußerungen in den Mund gelegt werden, die sie nicht getan hat. Das kann zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen führen (BGB, MünchKomm/ Rixecker, Band 1, 4. Auflage 2001, § 12 Anhang Rn. 74).

Dies gilt neben der Veröffentlichung gefälschter Interviews auch für die Wiedergabe unrichtiger Zitate (vgl. u.a. BVerfG NJW 1993, 2925; BGH NJW 1998, 1391) und durch Auslassungen und Hinzufügungen veränderte Äußerungen.

Also Vorsicht, wenn Sie etwas verbreiten oder weiterleiten, von dessen Echtheit Sie sich nicht überzeugt haben! Eine ausführlichere Erläuterung können Sie bei uns anfordern.

DRsK e.V.

Recht und Justiz

Herausgeber:
Deutscher Rechtsschutzkreis e.V.
Postfach 400215, 44736 Bochum
Redaktion: Martin Voigt (v.i.S.d.P.)
Verlag und Druck: Wegeor GmbH
Alstadener Str. 49a, 46049 Oberhausen
Bitte geben Sie dieses Blatt an rechtsbewußte Mitbürger weiter!
Wir liefern Ihnen 100 Blatt für 10 Euro.
Konto: DRsK e.V.
IBAN: DE76 4401 0046 0055 2124 65
BIC: PBNKDEFF